



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Haushaltssatzung vom 24.02.2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009**

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. S. 514/SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 09.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	29.252.163 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.165.414 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.283.534 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	29.497.228 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.720.461 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.366.287 EUR
--	---------------

festgesetzt.

#### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.913.251 EUR festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 230 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 391 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 423 v.H. |

### **§ 7**

entfällt

### **§ 8**

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 50.000 EUR festgelegt.
- (3) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 GemHVO für Verpflichtungsermächtigungen, die zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 5.000 EUR festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 14 Abs. 1 GemHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 100.000 EUR festgelegt.

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 18.02.2009 angezeigt worden; dieser hat die Frist durch Verfügung vom 23.02.2009 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW verkürzt.

Der Haushaltsplan 2009 liegt zur Einsichtnahme vom 02.03.2009 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 28, öffentlich aus.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24. Februar 2009

Dr. Bernd Eicker  
Der Bürgermeister